

NOE® Geschäftsbedingungen

A Allgemeine NOE Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die NOE Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die NOE Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen einer andauernden und beabsichtigten Geschäftsbeziehung erbracht werden, selbst wenn die NOE Bedingungen im Hinblick auf eine konkrete Lieferung und/oder Leistung nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NOE ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3 Die Allgemeinen NOE Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, wobei ergänzend und vorrangig die Besonderen Bedingungen unter B für den Verkauf, die Besonderen Bedingungen unter C für die Vermietung von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen und die Besonderen Bedingungen unter D für Nebenleistungen bei Miet- und Kaufverträgen sowie Montagen gelten.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den NOE Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss und Preisstellung

2.1 Die Angebote von NOE sind grundsätzlich freibleibend. NOE ist an ihre Angebote nur dann gebunden, wenn das Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet ist. In diesem Fall erlischt die Verbindlichkeit mit der im Angebot genannten Bindefrist.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von NOE zustande.

2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs- und Montagekosten. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.

2.4 Steigen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter oder Herstellungskosten, so ist NOE berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat NOE dem Vertragspartner die Preisanpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

2.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den NOE Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von NOE maßgebend.

3. Lieferung

3.1 Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.2 Lieferverpflichtungen von NOE stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von NOE.

3.3 Soweit die Leistungserbringung von NOE durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von NOE liegen erschwert oder verzögert wird, verlängern sich die Fristen, und verschieben sich die Termine entsprechend den Auswirkungen der besonderen Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sonstige Umstände sind insbesondere Arbeitsniederlegungen, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen.

3.4 Die Lieferung erfolgt ab Lager NOE. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird der Vertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr ab der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an den Vertragspartner selbst. Versandart und Verpackung, wie z. B. Gitterboxen, Stapelpaletten, Transportbehälter, etc. können von NOE, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners, bestimmt werden.

3.5 Ruft der Vertragspartner die bestellten Vertragsgegenstände zu einem vereinbarten Aburftermin nicht ab, so gerät er ohne weitere Aufforderung in Gläubigerverzug. Neben dem Gefahrübergang nach § 300 BGB hat der Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten zu tragen (§ 304 BGB).

4. Haftung

4.1 NOE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon haftet NOE im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, vorliegt, oder durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Im Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit, ist der Schaden auf einen vorhersehbaren und vertragstypischen Betrag beschränkt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder der Fall eines Man-

gels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, oder ein von NOE arglistig verschwiegener Mangel, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Im Fall von Mietverträgen wird keine Haftung für einen eventuellen Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGeKo-Plan) des Mieters, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten übernommen.

4.2 Soweit die Haftung von NOE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von NOE.

4.3 Im Falle des Verzuges wird ein möglicher Verzugschaden des Vertragspartners auf 0,5 % des Vertragsvolumens der jeweils in Verzug befindlichen Leistung pro Woche, höchstens aber auf 5 % des Vertragspreises insgesamt festgesetzt. NOE bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.4 Bei der Vermietung ist Vertragspreis im Sinne der Ziffer 4.3 die für die vereinbarte Mietdauer zu zahlende Miete (ohne Umsatzsteuer). Sollte das Mietverhältnis nicht auf bestimmte Zeit eingegangen sein, ist Vertragspreis die Miete (ohne Umsatzsteuer) für sechs Monate.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

5.1 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von NOE anerkannten Forderungen möglich.

5.2 Dem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von NOE anerkannt. In diesem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht erst nach Ablauf eines Monats nach der Ankundigung der Geltendmachung durch den Vertragspartner fällig.

5.3 Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen NOE – gleich welcher Art – nur mit schriftlicher Zustimmung von NOE abtreten. NOE ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

6. Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

Besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind nur dann zugesichert, wenn sie ausdrücklich von NOE bestätigt wurden.

Bei den einzuhaltenden Beschaffenheitsmerkmalen handelt es sich nicht um Garantien im Sinne des § 639 und § 444 BGB, selbst wenn im Einzelfall im Vertrag u/oder seinen Beilagen irrtümlich der Begriff 'Garantie' oder 'zugesicherte Eigenschaft' gewählt worden sein sollte.

Nach Zahlung einer eventuellen Entschädigung für das Nichterreichen von gewährleisteten Beschaffenheitsmerkmalen sind weitergehende Ansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Der Höchstbetrag der Summe der Entschädigungen einschließlich Verzugsentschädigung ist auf 20% des Auftragswertes begrenzt.

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers wegen Nichterreichens bzw. Nichterreichens von Beschaffenheitsmerkmalen ergeben sich ausschließlich aus dem zwischen NOE und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag.

7. Schalpläne, technische Unterlagen

Soweit NOE Schalpläne oder sonstige technische Unterlagen ausarbeitet oder Vorschläge für die Ausführung von Schalungen und Schalplänen macht, so behält sich NOE vor, den hierbei angefallenen Aufwand zu berechnen. Die jeweils gültigen Stundensätze sind aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Projektbearbeitung) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung ersichtlich. Alle in diesen Fällen von NOE zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausarbeitungen sind vom Vertragspartner in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verbleibt die Verantwortung beim Vertragspartner.

8. Sonstige Regelungen

8.1 Der Nachbau oder die Nachahmung von Artikeln, die durch NOE geliefert werden, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von NOE weder für den eigenen Bedarf noch für gewerbliche Zwecke gestattet. Dies gilt auch dann, wenn für diese Artikel kein gewerblicher Rechtsschutz (Patente, Gebrauchsmuster etc.) besteht.

8.2 NOE behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnete schriftliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen NOE und dem Vertragspartner beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

9.2 Erfüllungsort ist Süssen.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Ulm (Donau). NOE sowie der Vertragspartner sind jedoch berechtigt, den jeweils anderen Teil an dessen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO) zu verklagen.

10. Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Die deutsche Fassung der NOE Geschäftsbedingungen ist verbindlich. Die englische Fassung ist eine Übersetzung ausschließlich zu Informationszwecken.

B NOE Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Für den Verkauf von Schalung, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten vorrangig zu den NOE Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer A.) die nachfolgenden Regelungen:

1. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Soweit die Zahlung in bar oder durch Überweisung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt, so werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Auf Planungsleistungen und Montagen wird kein Skonto gewährt.

2. Fälligkeitszinsen

Bei Überschreitungen von Zahlungsterminen ist NOE berechtigt, ab Fälligkeit der Forderung Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 352 Abs. 1 HGB) zu beanspruchen.

3. Teillieferungen

Teillieferungen von NOE sind zulässig.

4. Schadenersatz bei Rücktritt wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vertragspartners (nachfolgend auch „Käufer“ genannt)

Sollte NOE bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Kaufsache zurücknehmen, kann NOE – unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen – jedenfalls folgendes als Schadensersatz fordern: bei Rückgabe innerhalb des ersten Monats der Gebrauchsüberlassung: 15 % des Kaufpreises, für jeden weiteren Monat 7,5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens insgesamt 70 % des Kaufpreises; bei Sonderanfertigung insgesamt 100 % des Kaufpreises, bei Teilen von Monaten ab dem zweiten Monat der Gebrauchsüberlassung 1/30 der Pauschale je Kalendertag, soweit nicht der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

5. Entgegennahme der Kaufsache

5.1 Die Kaufsache ist vom Käufer entgegen zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

5.2 Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht bestimmt sich nach § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB).

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von NOE.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt durch etwaige Einziehungen einzelner Forderungen in laufende Rechnungen oder durch Saldenziehung oder durch Anerkennung einzelner Forderungen unberührt.

6.3 Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Im Falle der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte mit allen Nebenrechten und Rängen vor anderen Gläubigern an NOE ab. NOE nimmt die Abtretung an. Eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung ist dem Käufer nicht gestattet.

6.4 NOE ermächtigt – jederzeit widerruflich – den Käufer zur Einziehung der nach Ziffer 6.3 abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, soweit

6.4.1 der Käufer seinen Zahlungspflichten gegenüber NOE und Dritten nachkommt und

6.4.2 der Käufer auf Verlangen von NOE die Schuldner der unter 6.3 bezeichneten Forderungen benennt und diesen die Abtretung anzeigt, wenn NOE dies verlangt. NOE kann die Abtretung auch selbst anzeigen.

6.5 Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Das Gleiche gilt für die Verwendung und den Einbau von Vorbehaltsware sowie für die Einzugsermächtigung bei einem Scheck oder Wechselprotest. NOE ist in diesen Fällen berechtigt die Vorbehaltsware abzuholen.

6.6 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NOE Preisliste für Neuteile zu versichern und Abschluss und Umfang der Versicherung auf Verlangen von NOE nachzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet, NOE im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Käufers abzutreten. Müssen Wartungsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

6.7 Wird Vorbehaltsware weiterverarbeitet, so erfolgt dies für NOE, ohne dass hieraus Pflichten für NOE erwachsen. Erfolgt die Weiterverarbeitung mit Sachen, die nicht zum Eigentum von NOE gehören, so steht NOE der Miteigentumsanteil an der neuen Sache in der Höhe zu, wie sich der Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung verhält. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

6.8 Erfolgen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen, so hat dies der Käufer NOE unverzüglich anzuzeigen und die für einen Widerspruch erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen.

6.9 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eingebaut, so tritt er schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. NOE nimmt die Abtretung an.

6.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist NOE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; NOE ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf NOE diese Rechte nur geltend machen, wenn NOE dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. NOE ist ausdrücklich berechtigt, die Baustelle zur Abholung der Vorbehaltsware zu betreten, wenn NOE dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung des Herausgabeverlangens gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Das Vorliegen des Einverständnisses des Grundstückseigentümers/Bauherrn wird ausdrücklich zugesichert.

6.11 NOE verpflichtet sich, die Sicherheiten des Käufers auf dessen Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt NOE.

7. Gewährleistung

7.1 Beim Verkauf von gebrauchter Ware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, außer im Fall einer Verletzung, von Leben, Körper oder Gesundheit, einer zwingenden gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, oder eines von NOE arglistig verschwiegenen Mangels.

7.2 Im Falle der Nacherfüllung durch NOE erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt (Ziffer 6.) auf die nachgelieferten oder zur Nachbesserung verwendeten Materialien.

7.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes steht NOE das Wahlrecht zwischen der Nachlieferung und der Nachbesserung zu. NOE ist für eine etwaige Nachbesserung ein angemessener Zeitraum einzuräumen.

7.4 Die nach § 439 Abs. 2 BGB zu ersetzenden Kosten beschränken sich auf den Kaufpreis. NOE muss etwaige Nacherfüllungskosten nur insoweit tragen, als diese nicht dadurch entstanden sind, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ansprüche des Käufers gegen NOE verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

C NOE Besondere Geschäftsbedingungen für die Vermietung

Für die Vermietung von Schalung, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten vorrangig zu den NOE Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer A.) die nachfolgenden Regelungen:

1. Mietvertrag

1.1 Die Masse der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der die zu schalende Fläche fertigzustellen ist, und die Taktplanung werden nur dann verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages, wenn diese vom Vertragspartner (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) vorgegeben und von NOE ausdrücklich bestätigt werden. Diese Angaben sollen insbesondere durch Übergabe der Ausführungspläne, Ablaufpläne und Terminpläne (Bauzeitenplan) seitens des Mieters vor Vertragsschluss gestellt werden.

1.2 NOE kann angebotene Teile durch andere ersetzen, die den gleichen Zweck erfüllen.

1.3 Kanthölzer, Holz-Schalbeläge und Kleinteile – wie Schrauben, Nägel usw. – sind entweder bauseits zu stellen oder werden den Mietern zu den jeweils gültigen Verkaufs-Listenpreisen von NOE berechnet.

1.4 Zur Einweisung und Montage stellt NOE dem Mieter auf Anforderung – nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung – einen Schalungspolier gemäß den Bedingungen für Nebenleistungen und Montage (siehe unter D.) zur Verfügung.

2. Beschaffenheit der Mietsache

2.1 Mietgegenstände sind in der Regel gebrauchte Gegenstände; die Sollbeschaffenheit beurteilt sich nach den Richtlinien „Qualitätskriterien von Mietschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. (GSV) in der Fassung vom Dezember 2011. Diese Richtlinien stehen unter www.gsv-betonschalungen.de zum Download bereit oder können jederzeit kostenlos unter Telefax 07162 13389 oder per E-Mail unter info@noe.de angefordert werden.

2.2 Soweit die Mietgegenstände besondere Anforderungen oder besondere Eigenschaften erfüllen müssen, so werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Mit besonderen Anforderungen und besonderen Eigenschaften sind beispielsweise Mietgegenstände gemeint, die Sichtbeton mit einer bestimmten Qualität herstellen können, oder solche, die im Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden, oder Bedampfung und anderen ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt werden können. Hierzu verweisen wir auf die GSV-Publikation „Empfehlungen zur Planung, Ausschreibung und zum Einsatz von Schalungssystemen bei der Ausführung von Betonflächen mit Anforderungen an das Aussehen“ (www.gsv-betonschalungen.de).

3. Einsatz der Mietschalung

3.1 Die Regelungen der Aufbau- und Verwendungsanleitung von NOE sowie die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, sind vom Mieter zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen stehen unter www.noe.de zum Download bereit oder können jederzeit kostenlos unter Telefax 07162 13389 oder per E-Mail unter info@noe.de angefordert werden.

3.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln, sie sach- und fachgerecht zu lagern und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, den Wert und die Tauglichkeit der Mietgegenstände zu erhalten. Die Mietgegenstände sind für eine normale Nutzung von 8–9 Stunden/Tag gedacht. Bei Mehrschichtbetrieb, bei Bedampfung und anderer außergewöhnlicher Beanspruchung mit entsprechend hoher Abnutzung hat der Mieter unverzüglich und vor dem ersten Einsatz der Mietgegenstände die schriftliche Zustimmung von NOE einzuholen.

3.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern.

3.4 Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich bei NOE und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. NOE ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übersenden.

3.5 Mietschalungen und sonstige Mietgegenstände dürfen an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von NOE erlaubt, es sei denn, NOE hat hierzu seine Genehmigung erteilt. Die Nutzung der Schalung durch einen Subunternehmer des Mieters bedarf keiner Genehmigung im Sinne des vorstehenden Satzes.

3.6 Die Umlagerung des Mietmaterials auf eine andere als der im Mietvertrag benannten Baustelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch NOE.

4. Nebenleistungen

Der Mieter kann bei NOE zusätzliche Leistungen bestellen. Hierzu gehören zum Beispiel: Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung; Transport- und Logistikleistungen; Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials, bei Reinigung und bei Rücklieferung des Schalungsmaterials entstanden sind. Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.

5. Preise, Mietdauer, Zahlungsmodalitäten, Kautions

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Miete sowie die Vergütung von Nebenleistungen die NOE Preisliste in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

5.2 Mietrechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

5.3 Auf Mietrechnungen wird kein Skonto gewährt.

5.4 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Bei der Ermittlung des Mietsatzes für Kalendertage ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – davon auszugehen, dass der Monat 30 Tage hat.

5.5 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietgegenstände das Lager von NOE verlassen und endet mit dem Wiedereintreffen in dem vertraglich vereinbarten Mietlager.

Im Falle auf der Baustelle vorzumontierenden Mietgegenständen durch NOE beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag zu vereinbarenden Montagezeit, soweit diese angemessen ist.

5.6 Die Auslieferung des Mietmaterials kann von der Hinterlegung einer Kautions durch den Mieter in Höhe von maximal des dreifachen Betrages, der auf einem Monat anfallenden Miete (einschließlich Umsatzsteuer) abhängig gemacht werden. Entstehen während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses Forderungen gegen den Mieter, ist NOE berechtigt, sich aus der Kautions zu befriedigen.

6. Einsatzrisiko

Das Einsatzrisiko der Mietschalung trägt der Mieter. Ziffer 4 der Allgemeinen NOE Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

7. Anlieferung

7.1 Versand-, Fracht-, Verpackungs- und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

7.2 Die Mietgegenstände sind vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen wesentliche Mängel auf.

7.3 Der Mieter hat nach Ablieferung, soweit dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und NOE, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

7.4 Zeigt sich später ein solcher bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

7.5 Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat NOE einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann NOE sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

8. Rücklieferung

8.1 Die Rücklieferung der Mietgegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.

8.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zur Entladung mit Stapler geeignet wieder zurückzugeben.

8.3 Unbrauchbare oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Als unbrauchbar gelten Mietgegenstände, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von Schrottteilen, beispielsweise abgeschnittene Träger, zu tragen.

8.4 Der Mieter hat die Mietgegenstände an das vereinbarte Lager zurückzubringen, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart ist. Für die Rücklieferung der Mietgegenstände gilt 7.1 entsprechend.

8.5 Die vollständige Rückgabe der Mietgegenstände hat der Mieter zu beweisen. Im Falle der Vermischung von eigenen Geräten und Mietgegenständen trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche der vermischten Geräte Mietgegenstände und welche eigene Geräte sind. Im Zweifelsfall ist NOE berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach seiner Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe mit Beendigung des Mietvertrages zu verlangen.

8.6 Werden Mietgegenstände nicht zurückgeliefert oder werden nicht reparierbar beschädigte Mietgegenstände zurückgeliefert, berechnet NOE die Fehlteile sowie die beschädigten Teile gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NOE Preisliste für Neuteile mit einem Abzug von 15 %. Die insoweit anfallenden Rechnungsbeträge werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

9. Reinigung und Beschädigung

9.1 Erfolgt die Reinigung vor der Rücklieferung der Mietschalung durch den Mieter, so ist sie in einer Güte durchzuführen, die den Richtlinien des Güteschutzverbandes Betonschalungen e. V. (GSV) für die Handhabungs- und Pflegehinweise für Schalungssysteme in der Fassung vom April 2003 entspricht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese Richtlinien stehen unter www.gsv-betonschalungen.de zum Download bereit oder können jederzeit kostenlos unter Telefax 07162 13389 oder per E-Mail unter info@noe.de angefordert werden.

9.2 Der Verschleiß durch sachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführen sind. Beschädigungen sind dabei insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalhaut von Rahmen- und Elementschalungen. Die Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Die insoweit durch Reparatur oder Reinigung entstandenen Kosten trägt der Mieter, es sei denn, er hat die Schäden nicht zu vertreten. Die insoweit anfallenden Rechnungsbeträge werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

9.3 Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur von NOE durchzuführen.

10. Beschilderung
- 10.1 NOE ist berechtigt, an den vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für ihre Firma und ihre Erzeugnisse anzubringen.
- 10.2 Die Anbringung von Werbung für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens NOE, soweit hierzu ein Substanzeingriff in die Mietgegenstände erforderlich ist.
- 10.3 Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.
11. Außerordentliche Kündigung
- 11.1 NOE steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund jederzeit zu. Wichtige Gründe im Sinne des vorstehenden Satzes liegen insbesondere vor, wenn:
- 11.1.1 der Mieter mit Zahlung einer vollen Monatsmiete mehr als 10 Tage in Verzug ist oder
- 11.1.2 über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei Rechte des Insolvenzverwalters unberührt bleiben oder
- 11.1.3 der Mieter die Mietgegenstände trotz erfolgter Abmahnung weiterhin nicht vertragsgemäß nutzt.
- 11.2 Die durch eine Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Mieter. Im Falle der Kündigung wird schon jetzt der weiteren Nutzung nach § 545 BGB widersprochen.
12. Abwicklung des beendeten Vertrages
- 12.1 NOE ist nach einer Kündigung aus einem in Ziff. 11.1 genannten Grund ausdrücklich berechtigt, die Baustelle zur Abholung der Mietsache zu betreten. Der Mieter sichert das Vorliegen des Einverständnisses des Grundstückseigentümers/Bauherrn zu.
- 12.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu nutzen. Nutzt der Mieter die Mietsache weiter, ist NOE berechtigt gegen den Mieter Kosten und Nutzungsentschädigungen mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete geltend zu machen.
13. Versicherung
- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NOE Preisliste für Neuteile zu versichern und Abschluss und Umfang der Versicherung auf Verlangen von NOE nachzuweisen.
- 13.2 Der Mieter ist verpflichtet, NOE im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Mieters abzutreten.
- 13.3 Die bis zum Zeitpunkt des Schadensfalles entstandenen Mietansprüche von NOE bleiben unberührt.

D NOE Besondere Geschäftsbedingungen für Nebenleistungen und Montagen

1. Begriff

Nebenleistungen sind Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung, Transport und Logistikleistungen, Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind, und Reinigung bei Rücklieferung des Schalungsmaterials. Die Kosten für Nebenleistungen, Montage- und Demontagearbeiten trägt der Vertragspartner (nachfolgend auch „Besteller“ genannt).

2. Montagepläne

- 2.1 Soll die Vormontage durchgeführt werden, so erhält der Besteller – in angemessener Frist unter Wahrung der Interessen von NOE und Besteller – vor Beginn einer Vormontage die Montagepläne.
- 2.2 Die Montagepläne von NOE haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

- 2.3 Der Besteller hat diese Montagepläne in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an NOE zurückzusenden oder NOE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne nach seiner Vorstellung geändert werden sollen. Unterbleibt die Benachrichtigung über Änderungswünsche oder die Freigabe trotz schriftlicher Aufforderung durch NOE innerhalb der von NOE in der Aufforderung gesetzten Frist, die die Belange des Bestellers zu berücksichtigen hat, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, die Pläne sind nicht genehmigungsfähig.

3. Schalungspolier

- 3.1 Die Anforderung eines Schalungspoliers soll möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Beginn der Schalarbeiten erfolgen.
- 3.2 Die geleisteten Arbeits- sowie die angefallenen Reise- und Wartestunden sind dem Schalungspolier auf dem Formblatt „Montagekosten-Nachweise“ laufend zu bestätigen.
4. Abnahme
- 4.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch NOE findet unverzüglich eine Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.
- 4.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Besteller und NOE zu unterzeichnen.
- 4.3 Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen, soweit diese mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht.
5. Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 5.2 Für entstehende Schäden haftet der Besteller nur dann nicht, wenn er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Der Besteller hat die zur Montage erforderlichen Werkzeuge und Anschlüsse sowie eine ausreichende Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen notwendigen Arbeitsbedingungen zu schaffen sowie etwaig notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen.

6. Montage- und Demontagearbeiten

- 6.1 Etwa anfallende Transportkosten oder Kosten für Maschineneinsätze (Kräne etc.) trägt der Besteller. Weiterhin trägt der Besteller Reise- und Übernachtungskosten von NOE, soweit diese angemessen sind. Im Einzelnen gilt für die Kosten was folgt:
- 6.1.1 Für die Fahrtkostenberechnung ist Süssen als Ausgangspunkt zu sehen.
- 6.1.2 Ist das NOE-Personal mehr als eine Woche im Nahbereich auf Montage, so verpflichtet sich der Besteller, wöchentlich eine Familienheimfahrt oder bei Verbleib am Ort die Übernachtungskosten und eine Aufwandsentschädigung zu erstatten.
- 6.1.3 Liegt der Montageort mehr als 300 km von Süssen entfernt, so wird für die Familienheimfahrt folgende Sonderregelung getroffen:

- 6.1.3.1 Der Verrechnungssatz einer Arbeits-, Reise- oder Wartestunde ist aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Montage- und Demontagearbeiten) in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.
- 6.1.3.2 Die Aufwandsentschädigung pro Abwesenheitstag ist aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Montage- und Demontagearbeiten) in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.
- 6.1.3.3 Die Kosten je gefahrenen km (Hin- und Rückweg von Süssen aus) sind aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Montage- und Demontagearbeiten) in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.

6.1.3.4 Übrige Kosten werden auf Nachweis erstattet.

- 6.2 Die obigen Kosten werden nach Abschluss der Montagearbeiten in Rechnung gestellt und 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erstrecken sich die Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so können monatliche Zwischenabrechnungen erfolgen.
- 6.3 Damit die Montage sofort beginnen und unbehindert fortschreiten kann, sind die Materialien und Werkzeuge vor Ankunft der Monteure an die Baustelle zu bringen und alle Vorarbeiten vollständig zu beenden. Während der Montage ist den Monteuren das zu einer reibungslosen Montage erforderliche Hilfspersonal und Gerät zur Verfügung zu stellen.
7. Mehraufwendungen
- 7.1 Bei Unterbrechung der Montagearbeiten in Folge baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Bestellers, trägt der Besteller die erforderlichen Mehraufwendungen.
- 7.2 Entsprechendes gilt für Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.
- 7.3 Unwesentliche Mehraufwendungen bleiben außer Betracht.
8. Zahlungsmodalitäten
- Für die Zahlungsmodalitäten gilt die Regelung zur Miete (C. 5.2) entsprechend.
9. Ingenieur- und Statik-Leistungen
- Die Kosten für statische Berechnung und Planungsleistungen trägt der Besteller.

NOE-Schaltechnik Georg Meyer-Keller GmbH + Co. KG
Sitz: Süssen
Registergericht Ulm HRA 540616

Persönlich haftende Gesellschafterin:
NOE Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Sitz: Süssen
Registergericht Ulm HRB 540191

Geschäftsführer: Dipl. Wi-Ing. Christian Basedow,
Dipl. oec. Stefan Blessing, Dipl. Betriebswirt (FH) Bernd Fetzer

USt-IdNr. DE 145 460 046

Stand: 03/2020